### Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

# **BESCHLUSSVORLAGE**

TO-Freigabe am: 06.07.2010 BV-0039/2010/1 öffentlich

Amt:	Bau- und	Datum:	05.07.2010		
	Serviceamt				
Bearbeiter:	Schlottag	Aktenzeichen:			

	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	16.08.2010							
Finanzausschuss	17.08.2010							
Hauptausschuss	19.08.2010							
Gemeinderat	02.09.2010							
Ortschaftsrat Barleben								
Ortschaftsrat Ebendorf								
Ortschaftsrat Meitzen- dorf								

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	

### Gegenstand der Vorlage:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Barleben gemäß beiliegender Anlage 1.

Keindorff Siegel

#### **Sachverhalt**

Nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. *Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.* 

Die Gebühren der aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in der Ausgabe Nr. 18 vom 16. Dezember 2008 ergeben It. der Plankalkulation einen Kostendeckungsgrad von lediglich ca. 65 %.

Im Rahmen der Diskussion zum Beschluss der aktuellen Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010 wurden diverse wesentliche Maßnahmen zur Haushaltssicherung für notwendig erklärt.

Hierunter viel auch die Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde. Mit der Erhöhung des Kostendeckungsgrades für die umlagefähigen Kosten auf den Friedhöfen der Gemeinde auf 80 % wären Mehrerträge in Höhe von ca. 19.000 EUR im Jahr möglich, die einen wichtigen Baustein für die Haushaltssicherung darstellen.

Da It. § 5 Abs. 2b KAG LSA ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren angesetzt werden kann, bildet die Grundlage für die Ermittlung des sich in der Anlage 1 befindlichen neuen Gebührenkatalogs die Kalkulation der derzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Die aktuell hier vorgelegte Beschlussfassung entspricht im Wesentlichen der bereits vorliegenden Version der BV 0039/2010, welche am 15.04.2010 im Hauptausschuss vorerst zurückgestellt wurde.

Änderungen ergaben sich lediglich bei den Bestattungs- und Beisetzungsgebühren. Hier wird vorgeschlagen, einige ehemals in eine Gebühreneinheit zusammengefassten Gebührentatbestände separat aufzuführen um präziser leistungsbezogen abrechnen zu können.

Des Weiteren wird bei den Benutzungsgebühren für die Einrichtungen des Friedhofs vorgeschlagen die Gebührenhöhe für die Nutzung der Trauerhallen aus der derzeit noch gültigen Friedhofsgebührensatzung zu belassen.

In der **Anlage 2** dieser Beschlussvorlage sind die verschiedenen Gebührenansätze gegenübergestellt.

Die **Anlage 1** beinhaltet den Entwurf der 1. Änderungssatzung. Die vorgeschlagene Änderung des Gebührenverzeichnisses ist als Neuregelung förmlich zu beschließen.

#### Rechtsgrundlage

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR		«100,00»				
Kosten der Maßnahme						
☐ JA NEIN						
1)	2)	3)		4)		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas ten oder kalkulatorische Kosten)		
	Eigenanteil		Objektbe-	,		
		zogene	Einnahmen			
		(i.d.R.=	(Zuschüs-			
		Kreditbedarf)	Beiträge)			
€	€	€	€	€		
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende		
□JA	∏JA			Buchungsstelle		
⊠ NEIN	⊠ NEIN					

## Anlagen

BV-0039/2010/1\_Anlage\_1\_1. Änderungssatzung Friedhofsgebührensatzung\_V2

BV-0039/2010/1\_Anlage\_2\_1. Gegenüberstellung Gebührenansätze\_V2